



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Grünflächen

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Revisionsausschuss

07. Februar 2012

Umgang mit Verstößen gegen Genehmigungsauflagen

Beschluss-Nr. 0154 vom 30.11.2011, (SV-Nr. 11-F-33-0048)

Beschlusstext

Der Magistrat wurde gebeten zu berichten:

- in welcher Form Verstöße gegen verkehrsrechtliche, natur- und denkmalschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungsauflagen mittels Bußgeldbescheiden geahndet werden
- welche Organisationseinheit ggf. für den Erlass der entsprechenden Bußgeldbescheide zuständig ist
- sowie an wen und mit welchen Summen ggf. im Jahr 2011 bereits entsprechende Bußgeldbescheide erlassen wurden.

Berichtstext (des Dezernates VII)

Die Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen unter freiem Himmel werden im Veranstaltungsbüro des Ordnungsamtes beantragt.

Das Veranstaltungsbüro entscheidet jedoch nicht alleine über die Durchführung der Veranstaltungen. Vielmehr werden die verschiedenen Fachbereiche und -ämter in dem Verfahren beteiligt. Jeder Fachbereich trifft dabei eigene Anordnungen mitsamt Auflagen. Das Veranstaltungsbüro hat insbesondere die Aufgabe der Federführung, Steuerung und Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden sowie die zentrale und gebündelte Ansprechfunktion für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Überwachung und Durchsetzung von Auflagen hat somit auch jeder Fachbereich für die eigenen Anordnungen zu leisten. Sofern Verstöße festgestellt werden, müssen die Ordnungswidrigkeitenverfahren auch von diesen Stellen eingeleitet und durchgeführt werden.

Somit ist die Frage, in welcher Form Verstöße gegen verkehrsrechtliche, natur- und denkmalschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungsauflagen geahndet werden, jeweils von den betroffenen Fachbereichen zu beantworten.

Entsprechendes gilt auch für die Frage, an wen und mit welchen Summen ggf. im Jahr 2011 bereits entsprechende Bußgeldbescheide erlassen wurden.

Um hier einen Überblick zu erhalten, wurde von Seiten der Fachbereiche folgendes gemeldet:

Im Bereich des Ordnungsamtes war die Genehmigung bei Veranstaltungen bis zum Ende des Jahres 2011 in der Regel auf Ausschankerlaubnisse beschränkt. Die Überwachung der Auflagen erfolgte dabei teilweise vor und während der Veranstaltung vor Ort durch den Gewerbeaußendienst. In diesem Bereich traten nahezu keine Verstöße auf, so dass im Jahre 2011 hierbei auch keine Bußgeldverfahren eingeleitet wurden.

In der Straßenverkehrsbehörde, die seit dem 01.01.2012 im Ordnungsamt integriert ist, wurden im Jahre 2011 insgesamt 105 Fälle wegen Verstößen gegen verkehrsrechtliche Genehmigungsauflagen mittels Bußgeldbescheiden geahndet.

Aus dem Dezernat für Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz und Kliniken wurde mir mitgeteilt, dass nach Abfallrecht seitens des Umweltamtes keine Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen und dementsprechend auch keine (abfallrechtlichen) Auflagen erteilt werden.

Sofern im Zuge einer Veranstaltung abfallrechtliche Verstöße gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG bzw. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HAKA erfolgen, kann das Umweltamt Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und Bußgelder verhängen. Dies geschieht dann nicht auf Grundlage eines jeweiligen Genehmigungsbescheides, sondern aufgrund der ordnungsrechtlichen Ermächtigung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 HAKA.

In der Praxis ist dies erst einmal im Jahr 2010 anlässlich einer sog. "Public Viewing" Veranstaltung zur WM 2010 auf den Rheinwiesen erforderlich geworden. Hier wurde gegen den Veranstalter ein Bußgeld in Höhe von 500,00 € zzgl. Verwaltungskosten erhoben und auch durchgesetzt.

Auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes wurden in 2011 sieben Anhörungsverfahren zu Ordnungswidrigkeiten nach Wasserrecht durchgeführt. Diese Verfahren sind noch anhängig. Bußgeldbescheide wurden noch nicht erlassen.

Auf der Grundlage von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wurden in 2011 keine Bußgeldbescheide erlassen.

Hinsichtlich naturschutzrechtlicher Bestimmungen wurden in 2011 105 Verwarnungen ausgesprochen, zwei Bußgeldfestsetzungen (insgesamt 3.000,00 €) verfügt und fünf Verfahren nach Baumschutzsatzung eingeleitet.

Für den Aufgabenbereich des Dezernates für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr wurden mir folgende Ausführungen zugeleitet:

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Die Verfolgungsbehörde ist danach nicht stets verpflichtet, ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Sie entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen (gemäß § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG). Maßgebende und ermessensleitende Kriterien sind dabei die Schwere des Verstoßes gegen die Rechtsordnung und der damit verbundene Grad der Gefährdung oder Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts sowie die Schuld des Täters, die in der Vorwerfbarkeit der Handlung liegt und vorsätzlich oder fahrlässig sein kann.

Ausführungen oder eine Handlungsleitlinie in Form eines Bußgeldkataloges durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gibt es hierzu aktuell nicht.

Verstöße gegen Auflagen in einer denkmalrechtlichen Genehmigung werden in Regel nicht durch Bußgeldbescheid geahndet. Vielmehr werden Verstöße gegen Auflagen in der Regel gegenüber dem Adressaten im Wege des Verwaltungszwangs mittels Zwangsmittel (meist Zwangsgeld) durchgesetzt bzw. vollstreckt. Es handelt sich hierbei um ein Beugemittel, mit dem die Einhaltung der Auflage sichergestellt werden soll.

Dies entspricht auch der Vorgehensweise in Zusammenhang mit Auflagen in einer Baugenehmigung.

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist dabei die untere Denkmalschutzbehörde (gemäß § 27 Abs. 3 DSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Durch Geschäftsverfügung vom 08.05.1999 wurde festgelegt, dass die Aufgaben hinsichtlich der Bußgeldbestimmungen nach § 27 DSchG vom Bauaufsichtsamt wahrgenommen werden. Das Bauaufsichtsamt handelt in diesen Fällen als untere Denkmalschutzbehörde und ist u. a. für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständig.

Bußgeldbescheide auf Basis des DSchG wurden in 2011 keine erlassen.